

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 5.

Die von einem Mitgliede der anderen Deputation, dem Abg. Nibel, gestellten Anträge auf völlige Beseitigung des Patronatsrechts, welchen in diesem Umfange kein Mitglied beider Deputationen beigetreten ist, glaubt die Deputation hier übergehen und dem Antragsteller zur eigenen Ausführung überlassen zu können.

Dagegen aber haben sich beide Deputationen zu §. 5 über mehrere Abänderungen und Zusätze unter einander vereinigt, welche sie der Kammer hiermit zur Annahme empfehlen.

1. Wenn der benannte Paragraph bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Kirchenpatrone Sitz und Stimme im Kirchenvorstande zustehen solle, so erschienen der Deputation einerseits die Bestimmungen, welche in §. 8 über Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthalten sind, überhaupt genauer, andererseits schien es der Rechtsgleichheit zu widersprechen, wenn man bei der Wählbarkeit zum Kirchenvorstande ein Alter von 30 Jahren erfordere, dem Kirchenpatrone aber die Theilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes in einem früheren Lebensalter zugestehen wollte. Es wird daher vorgeschlagen, auf der dritten Zeile anstatt der Worte: „seine Angelegenheiten selbständig zu verwalten befähigt ist“, die Worte zu setzen:

„die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt“.

Die königl. Commissare haben diesem Antrage zugestimmt.

Ferner wird beantragt:

2. im dritten Satze Zeile 1 hinter den Worten: „während dem Pfarrer“ die Worte aufzunehmen:

„beziehentlich dessen Stellvertreter“ zc.,

wobei zu bemerken, daß hier unter dem Worte: „Stellvertreter“ ebensowohl der Stellvertreter im Pfarramte (§. 3), als auch der Stellvertreter in der Geschäftsleitung oder im Vorstande (§. 4) zu verstehen ist. Auch hierzu haben die königl. Commissare ihre Einwilligung erklärt. Weiter wird

3. vorgeschlagen, zu Satz 3 nach dem Worte: „verbleibt“, noch hinzuzufügen:

„wo nicht darüber etwas Anderes localstatutarisch festgestellt ist“,

um dadurch nicht nur das Recht des Kirchenvorstandes, seine Geschäftseinrichtung selbständig zu ordnen, sondern auch überhaupt für jeden Ort besondere Bestimmungen zu treffen, zu wahren. Auch diesem Vorschlage haben die königl. Commissare ein Bedenken nicht entgegengestellt.

4. Zu Verhütung jedes Zweifels wird beantragt, dem vierten Satze, gleichwie dem ersten nach den Worten: „eins ihrer Mitglieder“ die Worte beizufügen:

„welches die zur Wählbarkeit für den Kirchenvorstand erforderlichen Eigenschaften besitzt“,

und endlich

5. im letzten Satze des Paragraphen, welcher anfängt: „Findet der Kirchenpatron — so kann er,“ die Worte: „die Ausführung desselben suspendiren u. s. w.“ gänzlich hinwegzulassen und dafür die Worte zu setzen:

„auf Entscheidung der Kircheninspection, beziehentlich der Consistorialbehörde antragen“,

wodurch mit anderen Worten dieselbe Wirkung erreicht wird, nämlich: daß die Ausführung eines Beschlusses bis zu erfolgter höherer Entscheidung ausgesetzt wird.

Die königl. Commissare haben ihre Zustimmung zu beiden vorstehenden Veränderungen erklärt.

Hiernächst hat die Deputation noch der bei ihren Verhandlungen angeregten Frage zu gedenken: ob ein Patron anderer, als evangelisch-lutherischer Confession, aber christlicher Religion, Patronatsrechte überhaupt ausüben könne, welches von den königl. Commissaren dahin bejahend beantwortet wurde, daß dies unter den durch die Confessionsverschiedenheit bedingten gesetzlichen Beschränkungen statfinde.

Die Deputation glaubt aber, daß bei dieser Erklärung für jetzt um so mehr Beruhigung gefaßt werden könne, als die Patronats- und Collaturrechte im Allgemeinen nicht Gegenstand der neuen Kirchenvorstandsordnung sind, in solcher vielmehr nur die Beziehungen des Patrons zum Kirchenvorstande und zur Synode festgestellt werden sollen. Wenn nun die Theilnahme des Patrons an den Sitzungen und Verhandlungen des Kirchenvorstandes in §. 5 ausdrücklich von dessen evangelisch-lutherischem Bekenntnisse abhängig gemacht wird, so könnte sich jene Frage hier nur darauf beschränken, ob einem Patrone anderen Bekenntnisses das Recht zugestanden werden könne, von der Verwaltung des Kirchenvorstandes Kenntniß zu nehmen, ein Recht, welches aber dem ganzen Begriffe des Patronatsrechts überhaupt so entsprechend ist, daß die Trennung des Einen von dem Andern kaum denkbar ist, sowie denn auch aus dem bloßen Kenntnißnehmen ein störendes Eingreifen in die Verwaltung des Kirchenvorstandes, oder gar eine Beeinträchtigung des Kirchenwesens unmöglich folgen kann. Auch waren beide Deputationen der Ueberzeugung, daß einem Patrone nicht christlicher Religion eine Einmischung in die Kirchenvorstandsbeschlüsse und Geschäfte nur insoweit zustehen könne, als nicht innere kirchliche Angelegenheiten in Frage kommen.

Die Deputation beantragt nun zum Schluß, den §. 5 mit den oben vorgeschlagenen fünf Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen.

Dies hat sich bei der Berathung in der Zweiten Kammer einigermaßen geändert.

Im Nachberichte heißt es daher:

Bei

§. 5

hat die Zweite Kammer im dritten Satze anstatt der Worte: „während dem Pfarrer, beziehentlich dessen Stellvertreter zc.“ die Worte anzunehmen beschlossen:

„während dem gewählten Vorsitzenden, beziehentlich dessen Stellvertreter zc.“

Auch sollen nach Beschluß der Zweiten Kammer die im dritten Satze einzuschaltenden Worte:

„wo nicht darüber etwas Anderes localstatutarisch festgestellt ist,“